Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau

Eingang: _____

Verz. Nr.:_____

A N T R A G
auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage

Für die nachstehend beschriebene Entwässerungsanlage wird Genehmigung nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, in der zur Zeit gültigen Fassung, beantragt.

1	**Grundstückseigentümer**	Name, Vorname, Anschrift, Telefon

2	**Entwurfsverfasser** (Planer der Grundstücks-entwässerungsanlage)	Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon

3	**Grundstücksangaben**	Fl.Nr.	Grundstücksfläche m²
		Straße, Hausnummer	

4	**Art des Vorhabens**	□ Neuanschluss □ Änderung Abwasserart u.-menge □ Änderung Grundstücksentwässerungsanlage

5	**Grundstücksnutzung**	□ Gewerbe- □ Industrie □ Wohngebäude Wirtschaftszweig ..... Zahl der Vollgeschoße ..... Zahl der Wohneinheiten ..... 1. Überbaute Fläche..... .....m² 2. Befestigte Fläche.....m² Summe aus 1+2.....m²

6	**Die Schmutzwasserleitung erfolgt in**	□ die öffentliche Abwasseranlage □ eine geschlossene Abwassergrube ohne Überlauf (nur bei fehlender Straßenleitung) - nutzbarer Rauminhalt: .....cbm - Art der Ausführung: .....

7	**Die Niederschlags-wasserentsorgung erfolgt**	□ vollständig/teilweise durch Versickerung auf dem Grundstück Versickerungsart: □ Flächenversickerung □ Muldenversickerung □ Rigolen- und Rohrversickerung □ Schachtversickerung □ durch Verwertung auf dem Grundstück Verwertungsart: ..... □ in ein oberirdisches Gewässer: ..... □ in die öffentliche Abwasseranlage (Notwendigkeit auf Beiblatt begründen!)

8	**Wasserversorgung**	□ öffentliche Wasserversorgung □ Eigenwasserversorgung (z.B. Brunnen) Fördermenge: ..... m³ / Stunde

9	**Abwasserart**	□ häusliches Abwasser □ sonstiges Abwasser: ..... (Bezeichnung) max. Einleitungsmenge: ..... Liter/sec., ...m³ / Jahr

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel.: 06372 / 922-000
Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de

10	**besondere Inhaltsstoffe bei Gewerbe- oder Industrieabwasser**	□ Quecksilber □ Cadium □ Blei □ Kupfer □ Phosporverbindungen □ Stickstoffverbindungen □ Chrom □ Zink □ Nickel □ AOX □ sonstige: .....

11	**Besondere Anlagen der Grundstücksentwässerung**	□ Rückstauverschluss □ Hebeanlage □ Revisionsschacht □ ..... Nennweite der Anschlussleitung. ..... mm (mind. 150)

12	**Abwasservorbehandlungsanlagen auf dem Grundstück**	□ Neutralisation □ Entgiftung □ Absetzbecken □ .....

13	**Abscheideranlagen**	Art	Anzahl	Nenngröße l/s	Schlammfanggröße m³
		□ Benzin,, Mineralöl □ Fett □			
		Hersteller			Typ:

14	**Besondere Hinweise:** • Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig. • Das Schmutzwasser aus geschlossenen Abwassergruben wird ausschließlich durch ein von der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach- Miesau beauftragten Abfuhrunternehmen zur Kläranlage Buchholz abgefahren. • Beim Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage ist die geförderte, beim Betrieb einer Regenwassersammmelanlage ist die in die öffentlich Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. • Der Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie besonderer Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau, den Regeln der Technik, dem ATV – Regelwerk sowie den DIN-Normen auszuführen • Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeindewerke darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. **Niederschlagswasserentsorgung:** • Bei der Planung der Abwasserentsorgung sind die Ziele des § 2 Abs. 2 Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Danach ist der Anfall von Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann. • Das natürliche, flächenhafte Versickern von **unverschmutztem** Niederschlagswasser auf Teilflächen unterliegt keinen besonderen Vorschriften und Gesetzen. Wird Niederschlagswasser jedoch **gezielt** mit besonderen Anlagen oder Einrichtungen versickert, gilt das als Einleitung in ein Gewässer (Grundwasser) und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

15	**<u>Antragsunterlagen</u>** Folgende vom Grundstückseigentümer und Entwurfsverfasser unterschriebenen Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen: ▪ Lageplan M 1:500/1000 mit Einzeichnung aller Gebäude, Straße, benachbarter Grundstücke, Haupt- und Anschlussleitungen, Haus- und Flurstück-Nummer, mit maßstabsgerechter Eintragung der geplanten baulichen, Anlagen ▪ Grundrisse der einzelnen Gebäude M 1:100 vom Kellergeschoß, sowie der übrigen Geschoße, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerung notwendig sind mit Einzeichnung aller Entwässerungsgegenstände, Leitungen, Rohrmaterial, lichte Weite, Gefälle, Revisionsschächte sowie notwendiger Rückstausicherungen. ▪ Schnitte durch alle Bauteile M 1:100 mit Fall-, Lüftungs-, Grund- und Anschlussleitungen. Darin müssen die Straßenoberkante und die absolute Höhe des Straßenkanals und der Keller eingetragen sein. ▪ 1-fach Berechnung der überbauten und befestigten Flächen auf einem gesonderten Blatt ▪ Baubeschreibung und Ausführungspläne für besondere Anlagen z. B. Abwassergruben, Hebeanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheideanlagen.

16	**Verpflichtungserklärung bei erstmaliger Herstellung der Anschlussleitung** Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die tatsächlichen Herstellungskosten gemäß § 28 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu entrichten.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer	Unterschrift Entwurfsverfasser

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Tel.: 06372 / 922-000
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de

M e r k b l a t t

über Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für den Anschluss und die Benutzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - in der jeweils geltenden Fassung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Satzung sind:

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben bei der Verbandsgemeinde zu beantragen und entsprechende Unterlagen einzureichen.

(2) Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde darf Abwasseranlagen kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(3) Vor der Bauabnahme durch einen Beauftragten der Verbandsgemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht verfüllt und in Betrieb genommen werden. Entspricht die Ausführung nicht der genehmigten Grundstückentwässerungsanlage, sind entsprechend geänderte Unterlagen (z. B. Bestandsplan usw.) der Verbandsgemeinde zuzusenden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen.

(5) In die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Reinigungsöffnung einzubauen. Diese Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Schacht (Kontrollschacht) auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Der Schacht ist bis auf die Rückstauebene wasserdicht auszuführen.

(6) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder sonstiger technischer Einrichtungen verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(7) Der öffentliche Anschlusskanal von der Straßenleitung bis zum Revisionsschacht (2. Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze steht im Eigentum der Verbandsgemeinde. Sie lässt diesen auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen und übernimmt dann die spätere Unterhaltung und Erneuerung.

(8) In Gebieten mit Trennsystem dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenleitungen angeschlossen werden.

(9) Können aus Grundstücken Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin oder Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen, sind vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Über die Entleerung und den Verbleib der Rückstände ist die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen durch die Vorlage des Abfallbegleitscheines zu unterrichten.

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel.: 06372 / 922-000
Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de

(10) Für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke besteht Benutzungszwang. Dies bedeutet, dass das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten ist. Unverschmutztes Niederschlagswasser aus Dachflächen kann für eigene Zwecke, insbesondere zur Gartenentwässerung, Versickerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Es ist jedoch einzuleiten, wenn die Verbandsgemeinde dies verlangen, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(11) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückeigentümers verschließen oder beseitigen.

(12) Beim Anschluss ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, deren Funktionsfähigkeit d.h. der einwandfreie Ablauf in den Hauptkanal, vorab zu überprüfen.

(13) Niederschlagswasserentsorgung:

Nach § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist der Anfall von Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.
Soweit möglich ist der Anfall von Niederschlagswasser zu vermeiden. Dies ist durch eine Minimierung der befestigten Fläche möglich. Des weiteren sollen befestigte Flächen so ausgebildet werden, dass Niederschlagswasser auf ihnen versickern kann. Dies ist z. B. durch die Verwendung von Rasengittersteinen, Pflastersteinen mit Versickerungsfugen usw. möglich. Soweit Niederschlagswasser nicht zu vermeiden ist, soll dieses großflächig auf dem Grundstück versickert werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn deren Beseitigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

A C H T U N G !

Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern nicht die Gemeinde in einer öffentlichen Bekanntmachung eine andere Rückstauebene festsetzt.

Damit es im Falle eines Kanalrückstaus, welcher jederzeit auftreten kann, nicht zu einer Überflutung von unter der Rückstauebene liegenden Räumen kommt, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, alle unterhalb der Rückstauebene liegenden Entwässerungsanschlüsse durch geeignete Maßnahmen gegen Rückfluss zu sichern. Regenwasserleitungen sind grundsätzlich in Fließrichtung gesehen nach Rückstauverschlüssen am Anschlusskanal anzuschließen, um tiefliegende Räume nicht zu überfluten. Achten Sie deshalb darauf; dass bei der Bauplanung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um solche Überflutungen zu vermeiden.

Für Auskünfte und technische Beratung steht Ihnen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
- Kommunale Betriebe - gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Tel.: 06372 / 922-000
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de

Technische Stellungnahme sowie Genehmigung zum Entwässerungsantrag

	ja	nein
1. Sind die eingereichten Unterlagen vollständig?	☐	☐
2. Müssen Unterlagen nachgefordert werden?	☐	☐

Wenn ja, welche? _____

3. Nachgeforderte Unterlagen eingegangen ☐ am _____

Art des Anschlusses:

☐ Neuanschluss ☐ Erweiterung

☐ Mischsystem ☐ Trennsystem ☐ nur Schmutzwasser

Liegt die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze?

☐ ja ☐ nein

Ist ein Revisionsschacht vorhanden?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, wird die Fa. _____ zur Herstellung des Kanalanschlusses/Revisionsschachtes beauftrag.

Werden Kosten in Rechnung gestellt?

☐ ja ☐ nein (Kosten im einmaligen Beitrag enthalten)

Niederschlagswasserbewirtschaftung: ja/nein

Rückhaltevolumen in Höhe von_____Litern erfüllt? Ja/nein

Entwässerungsanschluss wird – nicht – genehmigt:

Bruchmühlbach-Miesau, _____
Im Auftrag

_____ _____
(Frisch) Technischer Leiter (Sachbearbeiter)

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Tel.: 06372 / 922-000
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de

Abnahmeschein zur Grundstücksentwässerung

für die Abwasseranlage des folgenden Grundstückes:

(Name, Vorname) _____ ggf. abweichende Wohnanschrift:

(Straße, Haus-Nr.) _____

(Ort) _____

Der Kanalhausanschluss und der Revisionsschacht (2.Reinigungöffnung) wurde am _____ durch _____ hergestellt.
Die Grundstücksentwässerungsanlage wurde am _____ (Datum) am offenen Graben überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Es ist folgendes festzustellen:

☐ Es handelt sich um einen Anschluss an einen **Trennkanal.**
Schmutz- und Niederschlagswasser sind richtig angeschlossen und nicht vertauscht.

☐ Es handelt sich um einen Anschluss an einen **Mischwasserkanal** (für Schmutz- und Niederschlagswasser.

☐ Es handelt sich um einen Anschluss an einen **Schmutzwasserkanal.** Es darf kein Niederschlagswasser (z. B. von Dächern, Terrassen, befestigten Wegen usw.) eingeleitet werden.

☐ Es handelt sich um einen Anschluss an einen **Niederschlagswasserkanal**. Es darf kein Schmutzwasser (z. B. aus Küchen, Toiletten, Bädern usw.) eingeleitet werden.

☐ Der **Revisionsschacht** (2. Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze ist vorhanden.

☐ Ein **privater Revisionsschacht** (1.Reinigungsöffnung) ist vorhanden.

☐ Eine **Rückstausicherung** ist vorhanden.

☐ Die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist entsprechend der Genehmigung ausgeführt.

☐ Der Grundstückseigentümer erklärt gegenüber der Verbandsgemeinde verbindlich, dass keine Gebäude- oder Grundstücks**drainagen** angeschlossen sind.
Siehe hierzu § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung

☐ Wiederholungsabnahme, vorhergehende Termine am: _____

Bruchmühlbach-Miesau, _____ Unterschrift: _____
(VG-Werke)

Unterschrift: _____
(Eigentümer)

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel.: 06372 / 922-000
Fax: 06372 / 922-2995
E-Mail: info@vgbm.de